

# Laborordnung

Das Betreten der Labors ist nur den zugeteilten Schülergruppen gestattet.

Am Laborunterricht dürfen nur Schüler teilnehmen, die nachweislich an einer Sicherheitsunterweisung teilgenommen haben.

Wenn eine Schutzbekleidung bzw. –ausrüstung gefordert ist, muss sie verwendet werden.

Die Inbetriebnahmen von Maschinen bzw. Laboreinrichtungen darf nur durch Anweisung einer Lehrperson erfolgen.

Das Entwenden von Laboreinrichtungen und Chemikalien, auch wenn es nur Reste oder Abfälle sind, ist nicht gestattet.

Erkennbare Schäden und Mängel sind sofort einer Lehrperson zu melden. Beschädigte Einrichtungen dürfen nicht in Betrieb genommen werden.

Mutwillig beschädigte Einrichtungen sind durch den Verursacher zu ersetzen.

Mit Rohstoffen und Chemikalien wird sparsam umgegangen.

Eine Verletzung bzw. Unfall ist sofort zu melden und erste Hilfe zu leisten.

In den Werkstätten (z.B. bei Probenzuschnitten) gilt die Werkstättenordnung.

Stand: 12/09/12